

17./7. 1915.

(Marktpreise und Preistreiberei.) In der gestrigen Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Handel und Gewerbe wurde mit Befriedigung festgestellt, daß in Hinsicht des Deliktes der Preistreiberei (kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, RGBl. Nr. 194) das Landesgericht Wien als Berufungsgericht nunmehr ein Urteil gefällt hat, welches entgegen der bisherigen vom Permanenzkomitee bekämpften Praxis an dem Grundsatz festhält, daß für die Uebermäßigkeit einer Preisforderung der Marktpreis, nicht aber die Herstellungskosten entscheidend seien. Es wurde im Komitee die Erwartung ausgesprochen, daß die in einer Eingabe an die zuständigen Ministerien dargelegten Anschauungen über die Preisbildung in Einkunft zu einer einheitlichen, ebenso den Interessen der Konsumenten wie der Produzenten und Kaufleute Rechnung tragenden Rechtsprechung führen mögen. — Es wurde weiter, abermals die Frage der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen erörtert. Es wurde beschlossen, den kompetenten Stellen die Schaffung einer Zentralkasse anzuzurufen, bei der die Gesuche um Ein- und Ausfuhrbewilligungen einzubringen, die Kompromisse durchzuführen wären, und die Erledigung raschestens verfügt werden könnte. Im Anschlusse daran wurde die Frage der Petroleumzufuhr und des Imports von Fabriksalz erörtert. Endlich wurde im Hinblick darauf, daß in letzter Zeit wiederholt größere Verzögerungen in der Beförderung der aus Deutschland kommenden Post eingetreten sind, beschlossen, zur Abstellung dieses für die Geschäftswelt sehr hinderlichen Uebelstandes geeignete Schritte zu unternehmen.